



Ev. Ferienwaldheim Hölzle, Waldseer Straße 18, 88400 Biberach

An alle
Hölzle-Küchenmitarbeitende

Geschäftsstelle

Waldseerstraße 18
88400 Biberach

Telefon 07351 7933
Telefax 07351 7934

info@hoelzle-online.de
www.hoelzle-online.de

Küchenmitarbeitendenanmeldung 2024

Liebe Küchenmitarbeitende,

die ersten Vorbereitungen der aktuellen Hölzlesaison haben bereits begonnen. Wir sind schon auf das diesjährige Hölzle gespannt und zählen auf deine Mitarbeit! Es wird dieses Jahr wie gewohnt drei Abschnitte geben. Wir würden uns freuen, wenn du wieder oder das erste Mal in der Küche mit dabei bist.

Natürlich kannst du dich auch für mehrere Abschnitte oder auch nur für eine Woche oder halbtags anmelden. Falls du noch jemanden kennst, die/der Lust hat, sich im Sommer für einen guten Zweck zu engagieren, dann sprich sie/ihn am besten gleich an!

Wir hoffen, dass du beim diesjährigen Hölzle dabei sein möchtest und dich schnell online anmeldest: <https://hoelzle-online.de/mitanm.html>.

Auf der nächsten Seite findest du alle wichtigen Termine.

Bei Rückfragen einfach im Evangelischen Jugendwerk (07351 7933) anrufen oder eine E-Mail an info@hoelzle-online.de schicken.

Viele Grüße vom Waldheimleitungs-Team
und Mario, Martin, Piet, Erik, Xenia und Peter



Zur Anmeldung

Hier die Termine der einzelnen Abschnitte:



Erster Abschnitt	29.07. bis 10.08.2024 Leitung: Johannes Bürker, Steffen Mohr und Selina Schmid Küchenleitung: Mario Schlagentweith und Martin Strecker
Zweiter Abschnitt	12.08. bis 24.08.2024 Leitung: Moritz Bader, Frieder Horstmann und Julius Zint Küchenleitung: Erik Anwander und Peter Munz
Dritter Abschnitt	26.08. bis 07.09.2024 Leitung: Steffen Mohr, Shirin Schäle und Stefanie Schuck Küchenleitung: Peter Brumme und Xenia Röder

Die wichtigsten Termine:

Freiwillig:

09.03. bis 10.03.2024	kleine Schulung (NUR für Mitarbeitende ab dem 4. Jahr) Ort: n.n.
19.04. bis 21.04.2024	Große Schulung Ort: Dobelmühle
27.04.2024	Erste-Hilfe-Kurs 1 (je Termin maximal 20 Teilnehmer) Ort: Evangelisches Jugendwerk
04.05.2024	Erste-Hilfe-Kurs 2 (je Termin maximal 20 Teilnehmer) Ort: Evangelisches Jugendwerk

Pflicht:

06.07.2024	1. Vorbereitungstreffen im Hölzle
26.07.2024	2. Vorbereitungstreffen im Hölzle
22./23/24.07.2024	Putzede vor dem Hölzle (stundenweise)
28.07.2024	Eröffnungssonntag
09.09.2024	Putzede nach dem Hölzle (stundenweise)
21.09.2024	Reflexion Ort: Martin-Luther-Gemeindehaus, Waldseerstraße 20 in Biberach

Anfang Dezember 2024 Küchenmitarbeitende-Weihnachtsfeier in Stuttgart

Anfang Februar 2025 Küchenmitarbeitende-Essen

Bei Rückfragen einfach im Evangelischen Jugendwerk anrufen (07351 7933) oder an steffen.mohr@hoelzle-online.de mailen.

Bis dann,
wir freuen uns auf dich,
viele Grüße vom Waldheimleiter-Team und Küchenleitungsteam

Der Auftrag

Für alles gilt: **Die Kinder stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit.**

In der Hölzlearbeit geht es darum Kindern, die zum Teil aus einem sozial schwierigem Umfeld kommen, eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung in den Ferien zu ermöglichen. Neben Sport, Spiel, Basteln und einem Hauch von Abenteuer wollen wir den Kindern eine Ahnung des christlichen Zusammenlebens vermitteln. Dabei können sie entdecken, dass der christliche Glaube nicht nur aus Worten besteht, sondern in lebendiger Weise das Zusammensein gestalten kann.

Die Küche kümmert sich darum, dass es zu allen Mahlzeiten etwas Leckeres zu essen und zu trinken gibt. Das heißt, wir sind für die Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Kinderkaffe, Abendessen) der Kinder und Mitarbeitenden zuständig. Hierbei gibt es die verschiedensten Tätigkeiten in der Küche, vom Kochen über Spülen bis hin zum Reinigen der Küche.

Die Mitarbeitenden

Wir erwarten keine Glaubensbekenntnisse, sehr wohl aber, dass unsere Mitarbeitenden die christliche Ausrichtung (Einsatz für Schwache und Benachteiligte, Tischgebete, Lieder, Bibelerzählplan, Gottesdienste, ...) des Hölzles anerkennen und mittragen. Zum Dasein als Küchenmitarbeitende gehören natürlich auch die jeweiligen Schulungen/ Vorbereitungstreffen zu besuchen, sowie das gemeinschaftliche Kochen, Spülen und sauber machen im Abschnitt. Im Hölzle sollen natürlich Spaß und Vergnügen für die Mitarbeit nicht zu kurz kommen. Gerade deshalb ist so ein riesiger Betrieb aber nicht ohne Regeln, die für jeden bindend sind, durchzuführen.

Regeln für das Zusammenleben im Hölzle

Diese Regeln haben ihren Sinn und sind aus Erfahrungen der letzten Jahre entstanden. Zum Dasein als Küchenmitarbeitende gehört natürlich nicht nur das Befolgen bestimmter Regeln, sondern auch das Mitdenken und das selbständige Erledigen von Aufgaben im Team und dem gesamten Küchenbetrieb. Ebenso sind Eigenverantwortlichkeit und Verantwortungsbewusstsein wichtig, das heißt: sich seinen Pflichten bewusst sein, sowie vernünftigen Umgang mit den eigenen Kräften und soziales Verhalten gegenüber den Kindern und allen Mitarbeitenden. Auch ist es uns wichtig, dass wir jederzeit einen angemessenen Tonfall anderen gegenüber haben, als auch im ständigen Austausch mit dem Platz stehen.

Die Küche darf nur von einigen wenigen Mitarbeitenden betreten werden und zwar folgende: Küchenmitarbeitende, die Waldheimleitung, die Nachtwache und Mitarbeitende mit der Erlaubnis der Küchenleitung (Ausnahme besondere Veranstaltungen).

Umgang mit Kräften, Alkohol und Zigaretten

Auch in diesen Punkten setzen wir auf die Eigenverantwortlichkeit der Mitarbeitenden. Solange Kinder im Hölzle sind, ist das Trinken von Alkohol generell verboten. Das gilt auch bei der Nachtwanderung und beim Elternbesuchstag. Klar ist, dass beim Genuss von Alkohol ein angemessener Umgang mit diesem erwartet wird und das Jugendschutzgesetz im Hölzle in vollem Umfang gültig ist. Dabei gilt auch, dass Ältere für Jüngere ein Vorbild sind und andere nicht zum Mittrinken animieren. Außerdem geht es um unser Image in der Öffentlichkeit. Uns Mitarbeitende muss bei allem "Festen" klar sein, dass am nächsten Tag viel Arbeit und weitere Herausforderungen auf uns warten.

Illegales

Wir halten uns an die deutsche Gesetzeslage. Somit hat der Konsum von illegalen Drogen den Ausschluss zur Folge.

Vorbereitung

Die Vorbereitung in der Küche beschränkt sich auf die Vorbereitungstreffen, sowie den Einführungstag und das Mitbringen eigener sauberer Küchenkleidung. Lediglich für neue ist es verpflichtend eine Hygieneschulung gemäß §43 Infektionsschutzgesetz beim örtlichen Anbieter zu machen und diese vor Beginn des Eröffnungssonntages vorzulegen. Eine Grundfitness ist von Vorteil, da in der Küche doch die ein oder andere körperlich anstrengendere Arbeit anfällt.



Pünktlichkeit

Stell dir vor du bist schon am dritten Morgen allein dabei das Kinderfrühstück vor zu bereiten, weil dein Teampartner*/in verschlafen hat. Weil sich das keiner wünscht, sind Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit ein Muss.

Küchenutensilien

Mit unseren Küchengeräten und Utensilien gehen wir Sorgsam um. Nur mit guten Küchenequipment lässt sich gut kochen.

Dienste

In der Küche gibt es verschiedenste Aufgaben, die wir zuverlässig und sorgsam erledigen. Diese Aufgaben sollen von allen gemeinschaftlich über den Tag hinweg erledigt werden.

Sauberkeit allgemein

Weil wir mit Lebensmitteln arbeiten, sollte die Küche immer sauber und hygienisch sein. Dazu zählt eine saubere Arbeitsplatte, eine einwandfreie Arbeitsumgebung und eigene saubere Küchenkleidung. Auch reinigen wir die von uns genutzten Arbeitsutensilien und Arbeitsflächen nach Gebrauch immer. Beim Wechsel von unhygienischen in hygienische Bereiche ist darauf zu achten, dass die Hände gewaschen und desinfiziert werden und die Küchenkleidung sauber und hygienisch bleibt. Bei entsprechender Krankheitsausfällen ist umgehend die Küchenleitung und die Waldheimleitung zu informieren und das so früh wie möglich, aber spätestens zum Arbeitsbeginn, da manche Krankheiten Einfluss auf das weitere Arbeiten in der Küche haben.

Tagesablauf

Um Chaos zu vermeiden, gibt es einen festen Tagesablauf in der Hölzleküche. An die Fixpunkte wie Dienstbeginn, Mahlzeiten, Dienstende und alle von der Küchenleitung vorgegebenen Tagespunkte müssen wir uns halten. Da wir EIN Team sind beginnen und beenden wir den Tag gemeinsam. Ausnahmen werden frühzeitig mit der Küchenleitung abgesprochen.

Pausen

Jeder darf in Absprache mit eurer/m Teampartner*/in und der Küchenleitung seine Pause so legen, dass der Tagesablauf nicht beeinträchtigt wird. Während der Pausen ist das Rauchen ausschließlich in der Raucherecke erlaubt.

Freunde der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Fremde

Jeder ist für seine Besucher verantwortlich.

Während des normalen Tagesablaufs, also wenn sich Kinder im Hölzle befinden, haben betriebsfremde Personen auf dem Gelände nichts zu suchen. Besucher der Kinder beziehungsweise der Mitarbeitenden werden weggeschickt!

Das Betreten der Küche durch Besucher ist untersagt.

OT-Abend (Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterfest)

Dies ist ein Abend speziell für die (Küchen-) Mitarbeiter des jeweiligen Jahres.

Man sollte daher seine Freunde an einem anderen Abend zu einem Besuch einladen.

Nachtwache

Die Nachtwache übt bei Abwesenheit der Waldheimleiterinnen und Waldheimleiter das Hausrecht aus und richtet morgens das Essen speziell für die Mitarbeiter, sowie abends den Mitternachtssnack.

Selbstverpflichtung

zu den Themen Vernachlässigung und Gewalt,
insbesondere sexuelle Gewalt, für die Kinder- und Jugendarbeit



Unsere Kinder- und Jugendarbeit wird durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein. Vertrauensvolle Beziehungen geben Mädchen und Jungen Sicherheit und stärken sie. Beziehung und Vertrauen von Kindern und Jugendlichen dürfen nicht ausgenutzt werden.

1. Wir stärken die uns anvertrauten Jungen und Mädchen. Wir gehen achtsam mit ihnen um und schützen sie vor Schaden, Gefahren und Gewalt.
2. Wir verpflichten uns, alles dafür zu tun, dass bei uns in der evangelischen Jugendarbeit Vernachlässigung, sexuelle Gewalt und andere Formen von Gewalt verhindert werden.
3. Wir nehmen die individuellen Grenzempfindungen der Kinder und Jugendlichen wahr und respektieren sie.
4. Wir greifen ein bei Anzeichen von sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem Verhalten in verbaler und nonverbaler Form.
5. Wir verzichten auf abwertendes Verhalten. Wir achten darauf, dass wertschätzender und respektvoller Umgang untereinander gepflegt wird.
6. Wir respektieren die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze von Teilnehmenden und Mitarbeitenden.
7. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz.
8. Wir missbrauchen unsere Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu den uns anvertrauten jungen Menschen.
9. Wir achten auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten. Wir vertuschen sie nicht und reagieren angemessen darauf.
10. Wir suchen kompetente Hilfe, wenn wir gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermuten.
11. Wenn ein Kind oder Jugendlicher Hilfe benötigt, suchen wir als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Gespräch mit einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter. Die Vorgehensweisen und die potenziellen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind geklärt und kommuniziert.
12. Die Verhaltensregeln gelten auch zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Meine Haltung zum Thema „Kinderwohlgefährdung“

Vernachlässigung, körperliche Gewalt, verbale Gewalt, seelische Gewalt

Ich habe die Verhaltensregeln für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verhinderung von Gewalt zur Kenntnis genommen und werde mich daran halten.

Im Konfliktfall informiere ich die verantwortliche Leitung und unsere Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergruppe.

Bei Hinweisen auf schwerwiegende Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl des Kindes bzw. der/des Jugendlichen gefährdet ist, habe ich das Recht, meine Verschwiegenheit zu brechen.

Hiermit versichere ich,

- dass ich nicht wegen folgender Straftaten
 - Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
 - Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c; 176 bis 180a; 181a; 182 bis 184f StGB)
 - Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
 - Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a; 234; 235; 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und/oder
- dass gegen mich derzeit kein Anfangsverdacht oder kein Ermittlungsverfahren wegen der o. g. Straftaten anhängig sind.

Ich erkläre, den Träger bzw. die hauptamtliche Waldheimleitung unverzüglich über Sachverhalte zu informieren, die im Rahmen einer Auskunft nach dem fünften Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes als Eintrag bekannt geworden wären. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses wird verzichtet. Ein Verstoß gegen die Informationspflicht führt zur sofortigen Beendigung der Zusammenarbeit.

Belehrung zum Infektionsschutz

gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)



Mitarbeitende

Das Hölzle hat vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten zu belehren. Die Unterweisung informiert darüber, dass Personen, die an bestimmten infektiösen Viruskrankheiten, ansteckenden Hautkrankheiten oder Läusen erkrankt sind oder der Verdacht dazu besteht, keine Tätigkeiten im Hölzle mehr ausüben dürfen. Eine Liste der relevanten Krankheiten ist untenstehend. Dieses Tätigkeitsverbot gilt solange, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Ein Tätigkeitsverbot gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in deren Wohngemeinschaft leicht ansteckende Erkrankungen festgestellt wurden. Das Verbot gilt allerdings nicht für diejenigen, die gegen die akute Krankheit geimpft wurden oder bei denen nach durchlittener Erkrankung ein Schutz besteht (Immunität). Im Einzelfall ist zur Klärung das Gesundheitsamt zu befragen.

Personen, die nach einer überstandenen Infektion weiterhin Erreger in sich tragen und verbreiten (so genannte „Ausscheider“), dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen das Hölzle betreten und dort arbeiten.

Betreute Kinder und Jugendliche

Betreute Kinder und Jugendliche mit Infektionskrankheiten und Kinder unter 6 Jahren, die an infektiösem Durchfall erkrankt sind, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Nur mit Zustimmung und Auflage des Gesundheitsamtes ist erlaubt, dass Kinder, die Ausscheider sind, Gemeinschaftseinrichtungen besuchen. Die Eltern haben die Einrichtungen unverzüglich über entsprechende Erkrankungen zu unterrichten.

Krankheiten und Erkrankungen,

die ein Tätigkeitsverbot für Mitarbeiter auslösen (auch bei Verdacht)

„Kinderkrankheiten“

- Masern
- Mumps, „Ziegenpeter“
- Windpocken
- Keuchhusten
- eitrige Mandel- und Rachenentzündungen (Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen)

Extrem seltene Krankheiten in Deutschland

- Cholera (massiver Durchfall, Erbrechen)
- virusbedingtem hämorrhagischen Fieber (z. B. Ebola)
- Pest (Haut- und Organerkrankung, Blutvergiftung)
- Shigellose, „Ruhr“
- Poliomyelitis, „Kinderlähmung“
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, „Hirnhautentzündung“

Magen und Darmerkrankungen:

- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli/ EHEC (Darmentzündung)
- Typhus abdominalis (Verstopfung, hohes Fieber)
- Paratyphus (Durchfall, hohes Fieber)

Verbreitung über Tröpfcheninfektion:

- Corona (Covid-19)
- Diphtherie (Rachen- und Halsentzündung)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose „TBC oder Schwindsucht“ (Lungenerkrankung, Husten)
- Meningokokken-Infektion (Hirnhautentzündung)

Übertragung durch Berührungen/ Körperkontakt oder mangelnde Hygiene:

- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Läuse
- Scabies (Krätze)
- Virushepatitis A oder E, „Gelbsucht“ (Leberentzündung)

Hinweis zur Nutzung des Kletterturms



Verpflichtende Informationen an Mitarbeitende, die am Kletterturm als TeilnehmerInnen (TN) gelten:

Der Kletterturm darf nur in Absprache mit der Waldheimleitung und nur in Beaufsichtigung durch TrainerInnen genutzt werden.

Eine Kletteranlage birgt ein erhöhtes Verletzungsrisiko. Aufgrund dessen gibt es zertifizierte Sicherheitsvorkehrungen (Bauvorschriften, regelmäßige Prüfungen, ...) und Verhaltensvorschriften, welche vor Verletzungen schützen sollen und unbedingt beachtet werden müssen:

- a) TrainerInnen, im folgenden Mitarbeitende (MA) genannt, ist immer Folge zu leisten.
- b) MA sind mit grünen Kletterhelmen gekennzeichnet.
- c) MA sind im Notfall immer ansprechbar. Ansonsten gilt, solange die MA TN sichern: nicht ansprechen.
- d) TN müssen sich zu jedem Zeitpunkt in Sichtweite eines MA oder eines erwachsenen Teilnehmers befinden.
- e) Im Falle eines Unfalls muss je nach Schwere ein MA, sowie die Leitung informiert werden und Erste Hilfe geleistet sowie der Notruf 112 abgesetzt werden.

Die verwendete Schutzausrüstung (PSA): Klettergurt, Helm und Seil werden verpflichtend zur Verfügung gestellt und deren Handhabung erklärt.

Es wird versichert, dass folgende Begebenheiten am Tag des Kletterns nicht zutreffend sind: Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetis, Akute Infektionskrankheiten oder Operationen innerhalb der letzten 12 Monate.

Mitarbeitende des Hölzles dürfen den Kletterturm unter Aufsicht der TrainerInnen unter den oben genannten Voraussetzungen und der schriftlichen Erlaubnis der Eltern bei unter 18-jährigen nutzen, welche mit der Anmeldung ggf. erteilt wird.